



EINGEGANGEN

07. MÄRZ 2008

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

**Alfred Hartenbach, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Karin Binder  
Platz der Republik 1  
110111 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 580-9010

FAX +49 (0)1888 580-9048

E-MAIL hartenbach-al@bmj.bund.de

5. März 2008

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 2/258 und 2/259 vom 27. Februar 2008

Sehr geehrte Frau Kollegin,

*sehr geehrte Frau Binder,*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/258:

*Wie schätzt die Bundesregierung den derzeitigen Regelungscharakter der Gesetzeslage gem. Art. 233 § 16 Absatz 1 Satz 3 EGBGB zur Verteilung des Vermögens zwischen Bund und Ländern ein?*

Antwort:

Die Vorschrift, wonach über die endgültige Aufteilung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die den Ländern nach Artikel 233 § 12 Abs. 2 Nr. 2 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) aufgelassen worden sind, durch ein Bundesgesetz entschieden wird, hat klarstellenden Charakter und dient als Hinweis auf Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages. Danach ist durch ein Bundesgesetz das Finanzvermögen auf den Bund und die neuen Länder so aufzuteilen, dass der Bund und die neuen Länder je die Hälfte des Vermögenswertes erhalten. Über den Abschluss einer Vereinbarung über die Verteilung, der von der Bundesregierung angestrebt wird, haben sich Bund und Länder noch nicht endgültig verständigt.

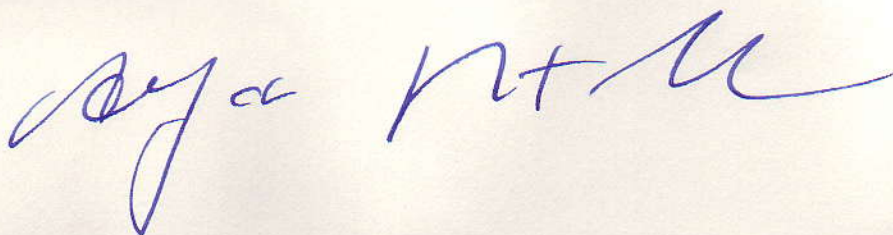
Frage Nr. 2/259:

*Bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 3 auf Bundestagsdrucksache 16/6255 jeweils auf Ansprüche gemäß Art. 233 § 11 Abs. 3 Satz 1 EGBGB oder auf ein anderes Gesetz?*

Antwort:

Die Fragenstellungen zu 1 und 3 in der genannten Bundestagsdrucksache gingen davon aus, dass nach den Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform Grundstücke „zugunsten des Bundes“ aufgelassen worden sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Vorbemerkung darauf hingewiesen, dass nach diesen Vorschriften keine Ansprüche des Bundes, sondern solche des Fiskus des jeweiligen Bundeslandes begründet wurden. Der Auflassungsanspruch des jeweils Berechtigten ergibt sich aus Art. 233 § 11 Abs. 3 Satz 1 EGBGB. Der Landesfiskus kann in den Fällen des Art. 233 § 12 Abs. 2 Nr. 1 lit. d) EGBGB und in den Fällen des Art. 233 § 12 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) EGBGB berechtigt sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname with a large, sweeping flourish.